

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

Besondere Bestimmungen bzgl. der Insolvenzschutzpflicht bestehen für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer. Diese sind im Merkblatt 300/M 1 (Stand 1.05) des PSV festgehalten:

- Für Geschäftsführer bzw. Personen mit geschäftsführerähnlicher Leitungsmacht, die **nicht** am Kapital oder Stimmrecht der GmbH beteiligt sind, besteht Insolvenzschutzpflicht.
- Existiert nur **ein Geschäftsführer** mit Beteiligung am Kapital bzw. Stimmrecht der GmbH, so wird unterschieden:

Kapital/Stimmrecht weniger als 50%:	Kapital/Stimmrecht gleich oder mehr als 50%:
Insolvenzschutz	Keine Insolvenzschutz

- Existieren dagegen **mehrere Geschäftsführer** bzw. Personen mit geschäftsführerähnlicher Leitungsmacht und Beteiligung am Kapital bzw. Stimmrecht der GmbH, so erfolgt eine Zusammenrechnung der Anteile mit folgendem Ergebnis:

Zusammengerechnete Anteile von kleiner oder gleich 50%:	Zusammengerechnete Anteile von mehr als 50%:
Insolvenzschutz für alle	Insolvenzschutz für keinen , es sei denn:



Ausnahmen: Keine Zusammenrechnung bzw. Zurechnung der Anteile am Kapital bzw. Stimmrecht erfolgt bei:

- Besteht Beteiligung eines Geschäftsführers von **mehr als 50%**, so besteht keine Insolvenzschutzpflicht für den Mehrheitsgesellschafter, aber Insolvenzschutzpflicht für die übrigen Gesellschafter.
- Besteht Minderheitenbeteiligung **einzelner, aber nicht aller** Geschäftsführer am Kapital bzw. Stimmrecht von jeweils **unter 10%**, so besteht Insolvenzschutzpflicht für den/ die Minderheitengesellschafter.

Sonderfälle:

Besteht Beteiligung des Ehegatten des GGF am Kapital bzw. Stimmrecht, so ist zu unterscheiden, ob eine Gütertrennung (in der Regel Trennung der Anteile) oder eine Gütergemeinschaft (Zusammenrechnung der Anteile) vorliegt.

Im Einzelfall sei auf das PSV-Merkblatt 300/M 1 verwiesen. Dort sind auch weitere Sonderfälle beschrieben.